

Telefon: 233-39967/-39939
Telefax: 233-39920

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
Verkehrssteuerung

KVR-I/321

**Errichtung einer Ampel bzw. eines Zebrastreifens
Ecke Bingener- / Andernacher Straße,
80993 München**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 2898 der Bürgerversammlung
des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18377

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan

**Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach
vom 11.05.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach hat am 17.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass an der Ecke Bingener- / Andernacher Straße wieder eine Ampel oder ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) eingerichtet werden soll.

Das Kreisverwaltungsreferat kann dazu Folgendes mitteilen:

Die fragliche Stelle liegt innerhalb einer Tempo-30-Zone. Eine ehemals dort vorhandene Ampel (Lichtsignalanlagen-LSA) wurde abgebaut und ein Verkehrshelferüberweg eingerichtet.

In Tempo-30-Zonen sind nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) und

den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen Verkehrsregelungen wie Fußgängerüberwege / Zebrastreifen generell als entbehrlich anzusehen. Dies gilt auch für Wohnsammelstraßen, in denen etwas mehr Verkehr herrscht, als in reinen Wohnstraßen mit wenigen Anliegern.

Darüber hinaus können wir zum Abbau der LSA Folgendes ergänzen:

Die LSA an dieser Stelle wurde in den Jahren 2014/2015 im Einverständnis mit Polizei und Bezirksausschuss entfernt, da die Fußgänger (sowohl Kinder, als auch Erwachsene) die LSA aufgrund des geringen Verkehrs missachteten. Die Bingener Straße wurde abseits der LSA oder sogar bei Rotlicht gequert.

An der Stelle der LSA wurde ein Verkehrshelferübergang errichtet, der seither erfolgreich zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- und Schulwegsicherheit dient.

Darüber hinaus sind aktuell keine Verkehrsregelungen erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 2898 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 wird daher nicht entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Aufgrund der verkehrlichen Situation an der Kreuzung, die in einer Tempo-30-Zone liegt, ist weder ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) noch eine Lichtsignalanlage erforderlich.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 2898 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 17.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kuhn

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL / 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 10
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord
an D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Polizeipräsidium München
an das KVR-HA I/33

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. an das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 10 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 10 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 10 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat - HA I /321
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL / 532